

26.09.85

AS - R - Wi**Gesetzesantrag**

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Ladenschlußgesetzes**A. Zielsetzung**

Leistungsfähige Verbundsysteme und attraktive Städteverbindungen im Rahmen des öffentlichen Personenverkehrs haben das Reiseverhalten der Bundesbürger grundlegend geändert. Zahlreiche Benutzer dieser öffentlichen Verkehrsmittel verlassen ihre Ausgangspunkte bereits vor den üblichen Ladenöffnungszeiten und erreichen ihre Ziele erst nach Ladenschluß. Diese Reisenden sind somit darauf angewiesen, schon in den Verknüpfungsbauwerken der öffentlichen Verkehrsmittel Waren des täglichen Bedarfs während der Ladenschlußzeiten erwerben zu können.

Die als Nebenbetriebe der Bundesbahn von selbständigen Unternehmen auf eigene Rechnung geführten "Bahnhofsverkaufsstellen" können dieses Bedürfnis nicht befriedigen, zumal sie nach 18.30 Uhr (an Samstagen nach 14.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr) nur Reisebedarf abgeben dürfen. Die anderen Verkaufsstellen müssen ab diesem Zeitpunkt ohnehin geschlossen sein.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf soll die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen ermächtigen,

- längere Ladenöffnungszeiten sowie
- ein über Reisebedarf hinausgehendes Warenangebot in den Abendstunden

für Verkaufsstellen in großen, deutlich abgegrenzten Verkehrsbauwerken, die der Verknüpfung zwischen dem Personennah- und dem Personenfernverkehr dienen, durch Rechtsverordnung zuzulassen.

Den Verkaufsstellen auf Flughäfen, die - wie bisher - während des ganzen Tages geöffnet sein dürfen, soll in gleicher Weise gestattet werden können, während der allgemeinen Ladenschlußzeiten nicht nur Reisebedarf, sondern auch Waren des täglichen Bedarfs abzugeben.

Die maßgebenden Sondervorschriften der §§ 8 und 9 des Ladenschlußgesetzes sollen durch Neufassung des § 9 dementsprechend ergänzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

- 3 -

26.09.85

AS - R - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Ladenschlußgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
- Nr. II 9211 -

Stuttgart, den 26. September 1985

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

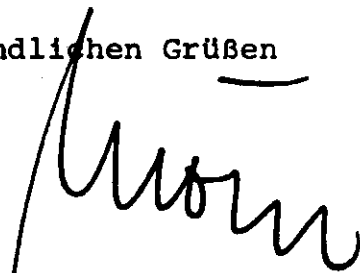
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigelegten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung des Ladenschlußgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzu-
weisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Korn', written over a horizontal line.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875, zuletzt geändert am 5.7.1976, BGBl. I S. 1773) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Verkaufsstellen auf Flughäfen und in Verknüpfungsbauwerken zwischen öffentlichem Personennah- und Personenfernverkehr

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17.00 Uhr. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung regeln, daß

1. abweichend von den Vorschriften des § 3 Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die der Verknüpfung zwischen dem Personennah- und dem Personenfernverkehr dient, von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr - am 24. Dezember jedoch nur bis 17.00 Uhr - für die Abgabe von Waren des täglichen Bedarfs geöffnet sein dürfen,

2. abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 Verkaufsstellen auf Flughäfen

a) außer Reisebedarf auch Waren des täglichen Bedarfs und

b) diese Waren an jedermann abgeben dürfen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ladenschlußzeiten für die in Abs. 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Art der in den Verkaufsstellen nach Abs. 1 und 2 abzugebenden Waren näher zu regeln und
2. nähere Bestimmungen über die an bauliche Anlagen i.S. des Abs. 2 Nr. 1 zu stellenden Anforderungen zu treffen.

2. § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- a) einer Vorschrift der §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2, des § 6 Abs. 2, des § 9 Abs. 1, des § 14 Abs. 1 Satz 2, des § 17 Abs. 5, des § 18 Abs. 2 oder einer nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2 oder nach § 9 Abs. 2 und 3, § 10 oder § 11 erlassenen Rechtsvorschrift.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:A. Allgemeiner Teil

Die verbesserten Städteverbindungen und die attraktiven Verbundsysteme des öffentlichen Personenverkehrs haben das Reiseverhalten grundlegend geändert. Zahlreiche Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel verlassen ihre Ausgangspunkte bereits vor den üblichen Ladenöffnungszeiten und erreichen ihre Ziele erst nach Ladenschluß. Sie sind deshalb insbesondere von Montag bis Freitag auf Einkaufsmöglichkeiten für Waren des täglichen Bedarfs wie z.B. Lebensmittel, Kleidung und Drogerieartikel angewiesen, die nicht an die üblichen Ladenöffnungszeiten gebunden sind. Dies gilt vor allem für diejenigen, die mehrere Verkehrsmittel benutzen müssen. Es wird deshalb als sinnvolle Ergänzung des Ladenschlußrechts angesehen, wenn - auf die Verknüpfungszone zwischen dem Personenfern- und dem Personennahverkehr beschränkt - längere, den Bedingungen des Personenverkehrs angepaßte Öffnungszeiten innerhalb der speziellen verkehrsbedingten baulichen Verbindungswege ermöglicht werden. Einzelne Beispiele, wie die Klett-Passage in Stuttgart oder der Frankfurter Flughafen, haben ergeben, daß

- dies einem echten Bedürfnis von Anbietern, Nachfragern und Beschäftigten entspricht sowie
- Wettbewerbsverzerrungen bei der vorgesehenen Beschränkung des Warenangebots nach Ladenschluß nicht erkennbar sind.

Die Funktion der Bahnhofsverkaufsstellen als Einrichtungen zur Versorgung der Reisenden mit Reisebedarf - auch außerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit - bleibt hiervon unberührt. Die neue Regelung gilt allerdings auch für Bahnhofsverkaufsstellen, die in solchen "Verknüpfungsbauwerken" liegen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1

§ 9 Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht.

Durch die neue Bestimmung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 können die Landesregierungen längere Ladenöffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die der Verknüpfung zwischen öffentlichem Personennah- und Personenfernverkehr dient, zulassen. Eine bauliche Anlage im Sinne dieser Vorschrift wird regelmäßig der Teil eines Gebäudes oder einer überdachten Passage sein, durch die die Reisenden von einem Verkehrsmittel zum anderen innerhalb des Verkehrsknotens gelangen.

Die bisher schon bestehende Einschränkung, daß Bahnhofsverkaufsstellen und Verkaufsstellen auf Flughäfen am 24. Dezember nur bis 17.00 Uhr geöffnet sein dürfen (§ 8 Abs. 1, letzter Halbsatz, und § 9 Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz des Ladenschlußgesetzes) soll nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs auch für die Verkaufsstellen in den angesprochen "Verknüpfungsbauwerken" gelten.

Gestattet werden kann durch § 9 Abs. 1 und 2 für Verkaufsstellen in den "Verknüpfungsbauwerken" und für Verkaufsstellen auf Flughäfen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten ein über Reisebedarf hinausgehendes Warenangebot, nicht jedoch die Abgabe von Luxuswaren und Investitionsgütern. Darüber hinaus kann in Verkaufsstellen auf Flughäfen auch der Verkauf dieser Waren an jedermann gestattet werden.

"Bahnhofsverkaufsstellen", die nicht in den angesprochenen "Verknüpfungsbauwerken" liegen, dürfen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nach § 41 des Bundesbahngesetzes vom 13.12.1951 und § 3 der Verordnung über die Ladenschlußzeiten für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Ladenschlußzeiten-V) vom 18.7.1963 während der örtlich geltenden Ladenschlußzeiten nach wie vor nur Reisebedarf abgeben.

B

Die Ermächtigung des § 9 Abs. 3 Nr. 1, wonach bestimmte Ladenschlußzeiten vorgeschrieben und "Waren des täglichen Bedarfs" i.S. des § 9 Abs. 2 näher definiert werden können, ersetzt § 9 Abs. 2 Ladenschlußgesetz.

Die Ermächtigung des § 9 Abs. 3 Nr. 2 ermöglicht im Bedarfsfalle, den unbestimmten Rechtsbegriff "bauliche Anlagen" zu präzisieren.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Neufassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) Ladenschlußgesetz ist eine zwangsläufige Folge der materiellen Änderung des Gesetzes.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.